

Grund- und Hypothekenbücher eingetragen werden  
keinerlei Wirkung beigelegt werden wird.

Wilsdruf, den 2. Juli 1846.

Das von Schönberg'sche Gericht allda,  
und

Paul Theodor Buchheim.

act. jur.

In Abwesenheit des Justitiars.

### Bekanntmachung.

Sämmtliche Grundstücksfolien aus denen das  
Grund und Hypothekenbuch für das Dorf

#### Fördergersdorf

bestehen soll, sind den gesetzlichen Bestimmungen  
gemäß vorbereitet und wird Solches, sowie, daß  
der Entwurf dieses Grund- und Hypothekenbuchs  
für Alle, die dabei betheilt sind, an hiesiger Ju-  
stizamtsstelle zur Einsicht ausliege, hierdurch öf-  
fentlich bekannt gemacht.

Zugleich werden aber auch Alle, die gegen den  
Inhalt des gedachten Grund- und Hypotheken-  
buchs wegen ihnen an Grundstücken des Dorfs  
Fördergersdorf zustehender dinglicher Rechte et-  
was einzuwenden haben sollten, hierdurch aufge-  
fordert, diese Einwendungen binnen 6 Monaten  
und längstens bis

zum 31. October 1846

Nachmittags 5 Uhr bei dem Unterzeichneten Ju-  
stizamte bei Vermeidung des Nachtheils anzuzeigen,  
daß außerdem sie solcher Einwendungen dergestalt  
für verlustig erachtet werden, daß denselben gegen  
dritte Besitzer und andere dinglich Berechtigte,  
welche als solche in das vorerwähnte Grund- und  
Hypothekenbuch werden eingetragen werden, keiner-  
lei Wirkung beizulegen ist.

Justizamt Gröllenburg zu Tharand, den 9.  
April 1846.

Richter.

### Bekanntmachung.

Die sämtlichen Folien, aus denen das Grund-  
und Hypothekenbuch des Dorfs

#### Gotthelfsriedrichsgrund

bestehen wird, sind nunmehr den gesetzlichen Be-  
stimmungen gemäß vorbereitet. Es wird Solches  
und daß der Entwurf des gedachten Grund- und  
Hypothekenbuchs für Alle die daran ein Interesse  
haben zur Einsicht allhier bereit liegt, mit dem  
Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß  
alle gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypo-  
thekenbuchs von irgend Jemand etwa zu erheben-  
den Einwendungen binnen sechs monatlicher Frist  
und spätestens

den 12. Januar 1847

allhier anzuzeigen sind, widrigenfalls ein Jeder  
seiner etwaigen Einsprüche dergestalt für verlustig

erachtet werden wird, daß denselben gegen dritte  
Besitzer und andere Realberechtigte, welche als  
solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen  
werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Haus Bieberstein, den 15. Juni 1846.

Von Schrötersches Gericht,

H. G. Bauer,

Justitiar.

### Bekanntmachung.

Der hiesige Zweigverein der Gustav-Adolph-  
Stiftung wird den 8. Juli seine Jahresfeier kirch-  
lich begehen und es werden hiermit alle Mitglie-  
der und Freunde des Vereins eingeladen, dieser  
Feier, welche um 9 Uhr früh beginnen soll, zahl-  
reich beizuwohnen. Nach Beendigung derselben  
soll der Rechenschaftsbericht vorgetragen werden.

Wilsdruf, den 29. Juni 1846.

P. Bauer, Vorstand.

R. Claus, Secretair.

Ein Landgrundstück mit 14 Schffl. Land, in  
guter Lage, soll verkauft werden. Nähere Nach-  
weisung bei

Adolph Dörflinger  
in Weissen.

### Auszuleihen.

Größere und kleinere Capitalien gegen gute  
Sicherheit, können zur sofortigen Empfangnahme  
oder auch erst zu Michaelis d. J. nachgewiesen  
werden von

Karl Todt, in Augustusberg.

### Verkauf.

Ein schwarzer und brauner stromen Bulle 2 ½  
Jahr alt, ganz gut zur Zucht steht zu verkaufen  
bei dem Gutsbesitzer Wackwitz,  
in Saultitz.

Auf eine hohe Verlassung sind jederzeit gute ge-  
brauchte Wurzel-Feuereimer zu haben, und Rohr-  
stühle werden billig und compact bezogen, beim  
Korbmacher und Feuereimerfertigiger

F. W. Fröhlich in Rossen.

Ich empfehle mich mit ganz guten

#### Futtersensen, Sicheln

sowie allen Arten Getreide-Sensen zu billigen Prei-  
sen, wobei ich auch für jede garantire und zurecht  
nehme. Auch sind alle Arten von Werkzeugen  
bei mir fertig zu haben, als Sensen, Sicheln,  
und werden nach dem Verkauf nach Belieben  
bei mir ganz scharf ausgehobelt.

Carl Jenzsch,

Zeugschmidt in Wilsdruf.